



STADT STECKBORN

Richtlinien zur Förderung des sozialen Miteinanders

Gültig ab 01. Januar 2024



Dokumenteninformationen

Richtlinien zur Förderung des sozialen Miteinanders

Erlass

Genehmigt durch den Stadtrat an der Sitzung vom 16. Oktober 2024, Beschluss Nr. 336.
Vom Stadtrat rückwirkend in Kraft gesetzt per 01. Januar 2024.



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Ziel	3
Art. 2	Beitragshöhe	3
Art. 3	Antrag auf Beitrag	3
Art. 4	Genehmigung des Beitrags (Zusicherung)	3
Art. 5	Auszahlung des Beitrags.....	4
Art. 6	Befristetes Pilotprojekt.....	4
Art. 7	Änderungen dieser Richtlinien.....	4



Art. 1 Zweck und Ziel

¹ Mit einem Beitrag an Quartier- und Strassenfeste soll das soziale Miteinander gefördert werden.

² Quartier- und/oder Strassenfeste mit dem Ziel, die Gemeinschaft und Integration in Quartieren als auch die Nachbarschaftspflege zu fördern, werden mit einem Beitrag durch die Stadt Steckborn unterstützt. Für Familien-, Firmen-, oder Vereinsanlässe wie auch für private Feiern werden keine Beiträge gesprochen.

³ Es erhalten nur Quartier- und/oder Strassenfeste auf dem Gemeindegebiet der Stadt Steckborn einen Beitrag.

⁴ Der jährliche Beitrag an Quartier- und Strassenfeste darf den budgetierten Betrag nicht überschreiten. Ist der Budgetrahmen ausgeschöpft, werden keine Zusagen mehr gesprochen.

Art. 2 Beitragshöhe

¹ Ein Quartier- und Strassenfest wird mit einer Pauschale von 300 Franken unterstützt. Dabei kann jeder Anlass nur einmal pro Jahr einen Beitrag beantragen.

Art. 3 Antrag auf Beitrag

¹ Diejenige Person, die das Quartier- oder Strassenfest organisiert, hat mindestens sechs Wochen vor dem Anlass ein Antragsformular «Förderung des sozialen Miteinanders» bei der Finanzverwaltung Steckborn wahrheitsgetreu auszufüllen und einzureichen.

² Die Gesuchstellenden müssen zum Zeitpunkt der Einreichung volljährig und mündig als auch in Steckborn angemeldet sein.

³ Findet das Quartier- und/oder Strassenfest auf öffentlichem Grund statt, ist nebst dem Antragsformular «Förderung des sozialen Miteinanders» auch zeitgleich das Gesuchformular «Veranstaltung auf öffentlichem Grund» der Stadt Steckborn bei der Stadtkanzlei einzureichen. Weitere Infos auf der Webseite.

Art. 4 Genehmigung des Beitrags (Zusicherung)

¹ Der Antrag wird durch die Finanzverwaltung geprüft. Die antragstellende Person erhält innerhalb von 14 Tagen eine zustimmende oder ablehnende Antwort der Finanzverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag; die Finanzverwaltung entscheidet abschliessend.



² Bestehen aufgrund des Antrags Unklarheiten und es erfolgt keine Auskunft resp. Nachbesserung des Gesuchs durch die antragstellende Person, kann die Finanzverwaltung das Gesuch ohne Begründung ablehnen.

³ Eine erteilte Zusicherung kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verstössen gegen dieses Reglement, widerrufen werden.

Art. 5 Auszahlung des Beitrags

¹ Die Auszahlung des Beitrags durch die Stadt Steckborn erfolgt nur, wenn das Quartier- und/oder Strassenfest durchgeführt wurde.

² Die organisierende Person des Quartier- und/oder Strassenfestes reicht das genehmigte Antragsformular unter Angabe der definitiven Teilnehmerzahl wie den anderen Daten (z.B. Bankverbindung) erneut bei der Finanzverwaltung zur Auszahlung ein. Die Einreichung hat bis 31. Dezember des Kalenderjahres zu erfolgen, in dem das Fest durchgeführt wurde. Zu spät eingereichte Auszahlungsbelege verfallen.

³ Ein Beitrag an ein bereits durchgeführtes Fest - ohne Vorlage der Genehmigung resp. Zusicherung des Beitrags gemäss Art. 3 - wird nicht gewährt.

Art. 6 Befristetes Pilotprojekt

¹ Die Förderung des sozialen Miteinanders ist ein Pilotprojekt und ist für drei Jahre, d.h. von 2024 bis 2026 befristet. Der Stadtrat entscheidet vor Ablauf der Pilotphase über die Weiterführung oder Aufgabe des Projekts. Der Entscheid des Stadtrates ist öffentlich zu publizieren.

Art. 7 Änderungen dieser Richtlinien

¹ Die Richtlinien zur Förderung des sozialen Miteinanders werden durch den Stadtrat genehmigt. Änderungen der Richtlinien sind jederzeit durch einen Beschluss des Stadtrates möglich. Sie treten auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft.